

S a t z u n g
über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SöA)
Vom 29.04.2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. Art. 5 Abs. 7 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl.2007, S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) und § 27 Abs.1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl 2007, S.401, BayRS 2210-8-1-1-WFKM) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Im Rahmen des örtlichen Auswahlverfahrens zur Zulassung von Studienbewerbern wird im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt.

§ 2

Vorabquote für ausländische Staatsangehörige

¹Innerhalb der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose (Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 HZG) werden Studienbewerber nach § 27 Abs. 1 Satz 6 HZV vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt. ² Als Befähigung gilt ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3

Ausländische Hochschulzugangsberechtigung

Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, müssen eine Bewertung über uni-assist e.V. anfordern und diese zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen einreichen.

§ 4

Weitere Vorabquoten

(1) ¹Die Vorabquote für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG wird auf 5 v.H. festgesetzt.²Innerhalb dieser Vorabquote werden Studienbewerber nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 S. 6 HZV vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt. ³Als Befähigung gilt ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) ¹Die Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Verbundstudium aufnehmen möchten (gem. Art. 5 Abs.3 S.3 BayHZG) wird auf 4 v.H. festgesetzt.²Innerhalb dieser Vorabquote werden Studienbewerber nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 S. 6 HZV vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt. ³Als Befähigung gilt ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören wird gem. Art 5 Abs. 3 S. 2 BayHZG eine Vorabquote von 1 v.H. festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.04. 2015 in Kraft.²Gleichzeitig tritt die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 17.07.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 17.04.2015 sowie der Genehmigungen durch den Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 29.04.2015.

Coburg, 29.04.2015

gez.

Prof. Dr. Michael Pötzl
Präsident

Die Satzung wurde am 29.04.2015 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29.04.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.04.2015.